

# DSG-Info-Service

April 2011

Ausgabe Nr. 64/65

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*In der vorliegenden Ausgabe – diesmal ist es wieder eine Doppelnummer geworden – werden zwei aktuelle Datenschutzthemen aufgegriffen, einerseits die Novelle 2011 der StMV, andererseits die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Datenschutzgesamtkonzept in der EU.*

*Die Standard- und Musterverordnung 2004, vorgestellt in DSG-Info-Service Nr. 43 (September 2004), wurde zum dritten Mal novelliert.*

*Weiters stellen wir eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. November 2010 vor, die ein Datenschutzgesamtkonzept in der Europäischen Union enthält. Dieses verfolgt vorrangig das Ziel, die Rechte des Betroffenen zu stärken sowie die Transparenz der Datenverarbeitung zu erhöhen.*

## **Novelle 2011 zur StMV 2004**

**BGBl. II Nr. 105/2011**

### **Allgemeines**

Die Novelle enthält 92 Detailänderungen, wovon 85 auf die Anlage 1 (Standardanwendungen) und 7 auf die Anlage 2 (Musteranwendungen) entfallen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen durch die Novelle 2011 zur Standard- und Musterverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 105/2011) zusammengefasst.

Unsere Datenschutzkunden erhalten die Standard- und Musteranwendungen als Beilage

zum Datenschutzhandbuch in einer Form, wo zu jedem Zeitpunkt der aktuelle Stand der Verordnung ersichtlich ist, insbesondere also auch die konsolidierte Fassung, die im RIS derzeit noch nicht abrufbar ist. Für alle Besucher unserer Internetseite gibt es einen Gesamtauszug dieser Handbuchbeilage als PDF.

### **Änderungen an Begriffen**

Der überwiegende Teil der Punkte nimmt Änderungen an Bezeichnungen und Begriffen, die in den Standard- und Musteranwendungen verwendet werden, vor. Dies betrifft na-

hezu alle Anwendungen. Es folgen zur Veranschaulichung einige Beispiele:

- „Familienstand“ wird zu „Personenstand“; diese Änderung wurde auf Grund der Bestimmungen des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG) notwendig.
- „Vor- und Familienname, akad. Grad / Titel“ wird generell nur mehr durch „Name“ ersetzt.
- „frühere Familiennamen“ werden zu „Frühere Namen (Namensteile)“.

Einige Anwendungen erhielten aber umfangreichere Änderungen, und zwar:

### **SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse**

Mit der Novelle wurde ein neuer Betroffenenkreis „Bewerber“ eingeführt, ähnlich wie bisher schon in der SA013. Zum Bewerber sind Datenarten wie etwa „Ausbildungsdaten“, „Berufserfahrung und Lebenslauf“, „Lichtbild“, „Testergebnisse“ sowie „Angestrebte Beschäftigung“ vorgesehen.

Durch diese Ergänzung umfasst die Standardanwendung nun auch die Verwaltung und Evidenzhaltung von Bewerbern, wodurch eine entsprechende individuelle Meldung idR nicht mehr erforderlich ist.

### **SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger**

Diese Anwendung wurde komplett überarbeitet, besonders auffällige neue Datenarten sind aber nicht zu berichten. Hinzugetreten sind aber Übermittlungsempfänger wie Disziplinar-

anwalt, Disziplinarbehörden und Gerichte im Rahmen von Disziplinarverfahren.

### **SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

Diese Anwendung wurde ebenfalls komplett überarbeitet. Analog zur SA002 wurde die Anwendung durch die Hinzunahme des Betroffenenkreises „Bewerber“ der Anwendung SA013 angeglichen worden.

Auch hier fallen, vergleichbar mit der SA013, neue Übermittlungsempfänger auf, wie z.B.: „Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, die Datenanwendungen im Portalverbund anbieten“.

### **SA032 Videoüberwachung Abschnitt F**

#### **Ausländische Vertretungsbehörden und Internationale Organisationen**

Es wurde der neue Abschnitt F eingefügt, der Videoüberwachungen der genannten Organisationen zum Standard erklärt.

Inhaltlich entspricht diese Videoüberwachung jenen der Abschnitte B bis E, die im DSG-Info Nr. 61/62 vom Jänner 2010 vorgestellt wurde.

### **MA004 Teilnahme am Informationsver- bundsystem [www.fundamt.info](http://www.fundamt.info) und**

### **MA005 Teilnahme am Informationsver- bundsystem [fundinfo.at](http://fundinfo.at)**

Auffällig ist lediglich, dass der jeweilige Betreiber der Anwendung aus dem Standard eliminiert wurde.

## Mitteilung der Europäischen Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU

KOM (2010) 609 endgültig

Mit dieser Mitteilung veröffentlicht die Europäische Kommission ihr Konzept für eine Reform der EU-Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit deren Verarbeitung. Dieses erfasst sämtliche Tätigkeitsbereiche innerhalb der EU und berücksichtigt dabei die Herausforderungen infolge der Globalisierung sowie der neuen Technologien in der Datenverarbeitung. Dabei soll ein hohes Schutzniveau für den Betroffenen sichergestellt werden. Die EU sieht sich letztlich auch im Kontext mit globalen Datenschutzstandards als treibende Kraft.

### Ausgangspunkt

Ausgangspunkt des Gesamtkonzeptes für den Datenschutz in der Europäischen Union liegt in den neuen Herausforderungen für den Datenschutz, die sowohl den raschen technologischen Entwicklungen als auch aus der Globalisierung entspringen. Das Gesamtkonzept baut den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheit des Einzelnen – insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz – weiter aus. Diese beiden Ziele des Datenschutzes wurden mit der Datenschutzrichtlinie 1995 in Form gegossen und werden vor dem Hintergrund des heute vorliegenden tiefgreifend veränderten Umfeldes durch das Gesamtkonzept zeitgemäß weiterverfolgt.

Im Brennpunkt stehen gegenwärtige und künftige ITK- und Internetanwendungen mitsamt den modernen Technologien wie Soziale Netzwerke oder Cloud Computing, bei dem in der Regel kaum bekannt ist, an welchem physikalischen Ort sich die Daten des Betroffenen befinden.

Das Gesamtkonzept trägt ebenso dem Risiko aus der Beobachtung des Internet-Nutzungsverhaltens durch ausgefeilte Programme Rechnung, wie auch der automatischen Datensammlung, wie sie etwa bei elektronischen Straßenmautsystemen oder Fahrausweisen vorkommt, sowie Daten über den Aufenthaltsort (zB aus Mobiltelefon). Nach umfangreichen Studien im Jahre 2009 sowie unter Berücksichtigung der Beiträge der sogenannten 29er Datenschutzgruppe (insb. WP 168 und WP 173) und anschließender öffentlicher Konsultierung identifiziert die Europäische Kommission die Kern-Herausforderungen für den Datenschutz wie folgt:

### 1) Beherrschung der Auswirkungen neuer Technologien:

Unabhängig von der eingesetzten Technologie gilt es personenbezogene Daten zu schützen, wozu es der Spezifizierung der Anwendung der Datenschutzgrundsätze für diese bedarf. Weiters gilt es, von den Verantwortlichen das Bewusstsein für die datenschutzspezifischen Auswirkungen bei der Datenverarbeitung mit neuen Technologien einzufordern.

### 2) Binnenmarktdimension des Datenschutzes:

Trotz der bestehenden gemeinsamen EU-Regelung liegt eine unzureichende Harmonisierung der verschiedenen Datenschutzvorschriften der Mitgliedstaaten vor. Während durch höhere Harmonisierung höhere Rechtssicherheit erreicht werden soll, entstehen durch diese auch Potentiale zur Senkung des Verwaltungsaufwandes.

### 3) Umgang mit der Globalisierung und Verbesserung internationaler Datentransfers:

Aufträge zur Datenverarbeitung werden sehr oft an Auftragnehmer außerhalb der EU vergeben. Dies wirft Unklarheiten auf, wie etwa: Welches Recht gilt? Wer trägt Verantwortung? Die heutige Wirtschaft verlangt klare Regelungen für internationale Datentransfers, die einfacher und weniger aufwändiger sind.

### 4) Verstärkter institutioneller Rahmen für die wirksame Durchsetzung der Datenschutzvorschriften:

Die Datenschutzbehörden sollen künftig über mehr Befugnis zur Durchsetzung der Datenschutzvorschriften verfügen. Zudem verlangen Stimmen aus der Wirtschaft mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Tätigkeit, den Aufgaben und den Befugnissen dieser Institutionen.

### 5) Kohärente Regelung für den Datenschutz:

Nach Ansicht der Kommission bedarf es übergreifender Regelungen, die für die Datenverarbeitung in sämtlichen Sektoren und Politikbereichen der Union gelten. Diese Herausforderungen verlangen von der EU ein kohärentes Gesamtkonzept zur Sicherstellung der lückenlosen Einhaltung des Grundrechts des Betroffenen auf Datenschutz sowohl in der EU sowie anderorts.

#### Kernziele

Die fünf Kernziele des Gesamtkonzepts und deren Teilaspekte werden in der Mitteilung detailliert festgelegt. Im Folgenden fassen wir diese für Sie zusammen:

#### 1) Stärkung der Rechte des Einzelnen:

**Angemessener Schutz des Einzelnen in allen Situationen;** erklärtes Ziel der Kommission ist es,

- „zu prüfen, wie eine kohärente Anwendung der Datenschutzvorschriften sichergestellt werden kann unter Berücksichtigung der Auswirkungen neuer Technologien auf die Rechte und Freiheiten von Personen mit dem Ziel, den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu gewährleisten“.

**Mehr Transparenz für die von der Verarbeitung Betroffenen;** erklärte Ziele der Kommission sind

- „Einführung eines allgemeinen Transparenzgrundsatzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Datenschutzregelung“;
- „Einführung besonderer Pflichten für die Verantwortlichen für die Verarbeitung, was die Art der Informationen und die Modalitäten der Bereitstellung dieser Informationen anbelangt, auch in Bezug auf Kinder“;
- „Erstellung eines oder mehrerer EU-Standardmuster (Datenschutzhinweise), die die für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verwenden haben“;
- „Prüfung der Modalitäten für die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für Datenschutzverstöße in der allgemeinen Datenschutzregelung, einschließlich der Adressaten solcher Anzeigen und der Umstände, die eine Anzeigepflicht begründen“.

**Bessere Kontrolle des Betroffenen über seine Daten;** erklärtes Ziel der Kommission ist es, Möglichkeiten zu prüfen, um

- „das Prinzip der Datensparsamkeit zu stärken“;
- „die Modalitäten für die Wahrnehmung der Rechte auf Zugang zu Daten, auf deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verbes-

sern (z. B. durch Einführung einer Antwortfrist für diesbezügliche Anträge, durch Zulassung technischer Lösungen, mit denen die Rechte auf elektronischem Weg wahrgenommen werden können, oder durch eine Vorschrift, wonach das Zugriffsrecht grundsätzlich gebührenfrei zu gewähren ist)“;

- „das sogenannte Recht auf Vergessen („right to be forgotten“) zu präzisieren, also das Recht von Personen, dass ihre Daten nicht länger verarbeitet und gelöscht werden, wenn sie nicht mehr für einen rechtmäßigen Zweck gebraucht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage der Zustimmung einer Person zur Verarbeitung erfolgt und wenn diese Person ihre Zustimmung zurückzieht oder wenn die Vorhaltefrist abgelaufen ist“;

- „die Rechte des von der Verarbeitung Betroffenen zu erweitern, in dem die „Datenübertragbarkeit“ sichergestellt wird, also das Recht des Einzelnen, seine Daten (z. B. Fotos oder Freundesverzeichnisse) auf einer Anwendung oder einem Dienst zurückzuholen und die zurückgeholten Daten auf eine andere Anwendung oder einen anderen Dienst zu übertragen, sofern dies technisch möglich ist, ohne von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen daran gehindert zu werden“.

**Bewusstseinsförderung;** erklärtes Ziel der Kommission ist eine Sondierung

- „der Möglichkeit der Kofinanzierung von Aufklärungsmaßnahmen zum Thema Datenschutz mit Mitteln aus dem EU-Haushalt“ sowie

- „der Notwendigkeit einer einschlägigen Verpflichtung in der Datenschutzregelung zu Aufklärungsmaßnahmen und die Möglichkeiten, die die Regelung dazu bietet“.

**Gewährleistung der Einwilligung ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage;** erklärtes Ziel der Kommission ist es zu prüfen,

- „wie die Bestimmungen über die Einwilligung präzisiert und gestärkt werden können“.

**Schutz sensibler Daten;** erklärtes Ziel der Kommission ist es zu prüfen,

- „ob andere Datenkategorien, beispielsweise Gendaten, als sensible Daten eingestuft werden sollten“, sowie,

- „ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Verarbeitung bestimmter Kategorien sensibler Daten präzisiert und harmonisiert werden sollten“.

**Wirksamere Rechtsbehelfe und Sanktionen;** erklärte Ziele der Kommission sind,

- „zu prüfen, ob die Befugnis zur Klage bei nationalen Gerichten auch auf Datenschutzbehörden und Verbände der Zivilgesellschaft sowie andere Verbände, die die Interessen der von der Verarbeitung Betroffenen vertreten, ausgedehnt werden kann“ und

- „zu untersuchen, ob die bestehenden Sanktionsregelungen verschärft werden sollten, beispielsweise durch strafrechtliche Sanktionen bei ernsten Datenschutzverletzungen, damit die Sanktionen mehr Wirkung zeigen“.

## 2) Stärkung der Binnenmarktdimension:

**Höhere Rechtssicherheit und gleiche Bedingungen** für die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung; Die Kommission will

- „Ansätze für eine weitere Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen auf EU-Ebene prüfen“.

**Verringerung des Verwaltungsaufwandes;** die Kommission will

- „verschiedene Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Harmonisierung der derzeitigen Melderegelung prüfen, darunter die Einführung eines EUweit einheitlichen Registrierungsformulars“.

**Klärung der Bestimmungen über das anwendbare Recht und der Verantwortung der Mitgliedstaaten;** die Kommission will prüfen,

- „wie die geltenden Vorschriften über das anwendbare Recht sowie die Kriterien zu dessen Bestimmung geändert und präzisiert werden können, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Anwendung der Datenschutzvorschriften zu klären und letztlich den von der Verarbeitung Betroffenen in der EU unabhängig vom geografischen Standort des für die Verarbeitung Verantwortlichen stets ein gleiches Schutzniveau zu garantieren“.

**Mehr Verantwortung der für die Verarbeitung Verantwortlichen;** die Kommission will folgende Maßnahmen prüfen, um die Verantwortung der für die Verarbeitung Verantwortlichen zu stärken:

- „verpflichtende Benennung eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten und Harmonisierung der Bestimmungen über dessen Aufgaben und Zuständigkeiten, wobei zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands vor allem für kleine und kleinste Unternehmen angemessene Schwellen in Erwägung zu ziehen wären“;
- „Einführung (in der Datenschutzregelung) der Pflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung in bestimmten Fällen, wenn beispielsweise sensible Daten verar-

beitet werden oder wenn die jeweilige Verarbeitung mit besonderen Risiken verbunden ist, insbesondere beim Einsatz bestimmter Technologien, Systeme und Verfahren, darunter bei der Erstellung von Profilen oder Videoüberwachung“;

- „weitere Förderung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre und der Möglichkeiten für die konkrete Umsetzung des Privacy-by-Design-Konzepts“.

**Förderung von Initiativen zur Selbstregulierung und Möglichkeit der Zertifizierung durch die EU;** die Kommission will

- „Möglichkeiten zur verstärkten Förderung von Initiativen zur Selbstregulierung prüfen, darunter die aktive Förderung von Verhaltenskodizes“ sowie
- „die Möglichkeit der Einführung von EU-Zertifizierungsregelungen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz sondieren“.

**3) Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen:**

Im Detail will die Kommission

- „die Einbeziehung der Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen prüfen, und zwar auch bei einer rein innerstaatlichen Verarbeitung, gegebenenfalls bei gleichzeitiger Einführung harmonisierter Einschränkungen bestimmter Datenschutzrechte von Personen, z. B. hinsichtlich des Zugriffsrechts oder des Transparenzprinzips“;
- „prüfen, ob die neue allgemeine Datenschutzregelung besondere, harmonisierte Vorschriften enthalten sollte, beispielsweise für

*den Datenschutz bei der Verarbeitung von Gendaten zu strafrechtlichen Zwecken, oder unterschiedliche Vorschriften für verschiedene Gruppen von Betroffenen (Zeugen, Verdächtige usw.) im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen“;*

- *„2011 eine Konsultation aller interessierten Kreise durchführen, um ihre Meinung zu den bestehenden Verfahren zur Änderung des derzeitigen Kontrollsystems im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einzuholen und so eine wirksame, kohärente Datenschutzkontrolle in den Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU sicherzustellen“;*
- *„prüfen, ob die in einzelnen Rechtsakten enthaltenen sektorspezifischen EU-Vorschriften für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen langfristig an die neue allgemeine Datenschutzregelung angepasst werden sollten“.*

#### **4) Die globale Dimension des Datenschutzes:**

**Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen über internationale Datentransfers;** Die Kommission will prüfen,

- *„wie die bestehenden Verfahren für den internationalen Datentransfer, darunter rechtsverbindliche Instrumente und verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, verbessert und koordiniert werden können, um ein einheitlicheres und kohärenteres Vorgehen der EU gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen sicherzustellen“;* weiters,
- *„wie das Verfahren der Kommission zur Prüfung der Angemessenheit präzisiert und geeignete Kriterien und Anforderungen für die Bewertung des Datenschutzniveaus in einem*

*Drittland oder in einer internationalen Organisation festgelegt werden können“;* sowie

- *„wie die zentralen Elemente des Datenschutzes zu definieren sind, die für alle Arten von internationalen Übereinkommen verwendet werden können“.*

**Förderung universeller Grundsätze;** die Kommission will

- *„sich weiterhin für die Festlegung hoher rechtlicher und technischer Datenschutzstandards in Drittländern und auf internationaler Ebene einsetzen“;*
- *„sich auf internationaler Ebene für den Grundsatz der Gegenseitigkeit des Schutzes einsetzen, vor allem beim Export von Daten der von der Verarbeitung Betroffenen aus der EU in Drittländer“;*
- *„dazu enger mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, darunter mit der OECD, dem Europarat, den Vereinten Nationen und anderen regionalen Organisationen“;*
- *„die Entwicklung internationaler technischer Normen durch Normungsorganisationen wie CEN und ISO aufmerksam verfolgen, um sicherzustellen, dass diese die Rechtsvorschriften sinnvoll ergänzen und die Umsetzung und wirksame Anwendung der wichtigsten Datenschutzvorschriften gewährleisten helfen“.*

#### **5) Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften:**

Den Datenschutzbehörden kommt eine wesentliche Aufgabe zu, sie sollten enger zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten besser miteinander abstimmen.

In diesem Zusammenhang plant die Kommission zu prüfen,

- *„wie die Rechtsstellung und die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden in der neuen Regelung gestärkt, präzisiert und harmonisiert werden können, darunter auch durch die uneingeschränkte Durchsetzung des Grundsatzes der völligen Unabhängigkeit“;*
- *„wie die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Datenschutzbehörden verbessert werden kann“;*
- *„wie eine kohärentere Anwendung der Datenschutzvorschriften der EU im gesamten Binnenmarkt sichergestellt werden kann. Beispielsweise kommen folgende Maßnahmen in Frage: Stärkung der Rolle der nationalen Datenschutzbeauftragten, bessere Koordinierung ihrer Tätigkeiten über die Datenschutzgruppe (die transparenter werden sollte) und Einführung eines Verfahrens zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis im Binnenmarkt unter der Zuständigkeit der Europäischen Kommission“.*

### **Conclusio**

Die regelmäßigen technologischen Veränderungen führen zu Veränderungen in der Art und Weise, wie Daten verarbeitet werden. Künftige Regelungen haben daher technologieneutral formuliert zu werden, um diese Veränderungen zu überdauern. Es gilt unabhängig von der Komplexität der Sachlage im Zusammenhang mit Datenverarbeitung für durchgängige Transparenz zu sorgen – insbe-

sondere muss Klarheit darüber herrschen, welches Recht und welche Standards gelten und von welchen nationalen Behörden diese durchzusetzen sind.

Betreffend Unternehmen und Entwickler neuer Technologien muss für Klarheit darüber gesorgt werden, welche Rechte und Standards diese einzuhalten haben. Weiters müssen Betroffene Klarheit über ihre Rechte haben.

Das Gesamtkonzept der Europäischen Kommission legt Lösungsansätze und Ziele vor und dient als Grundlage für weitere Diskussionen mit den anderen EU-Organen mit dem Ziel der Initiierung konkreter legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen. Auf Basis des Konzeptes will die Kommission noch 2011 einen Vorschlag mit Rechtsvorschriften vorlegen, mit dem Ziel, die Datenschutzvorschriften der EU entsprechend zu ändern – insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten in allen Politikbereichen und auf Daten im Zusammenhang mit Strafverfolgungen und der Kriminalprävention.

Weiters soll die Selbstregulierung und die Einführung von EU-Datenschutzgütesiegeln vorangetrieben werden. Die Notwendigkeit von Anpassungen bestehender Rechtsakten an die neuen Vorschriften wird zu prüfen sein – zB Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Kommission wird weiterhin für die Überwachung der Umsetzung des EU-Rechtes sorgen und im Bedarfsfall ihr Vertragsverletzungsinstrumentarium einsetzen.

••••

Hinweis: Da unser Datenschutzseminar im Mai restlos ausgebucht ist, stehen erst beim Herbsttermin freie Plätze zur Verfügung. Der genaue Termin wird noch festgelegt und wird auf unserer Website [www.secur-data.at](http://www.secur-data.at) bekannt gegeben. Stärken Sie durch Ihre Teilnahme Ihre Wettbewerbsvorteile!